Statuten

Feldschützen Bennwil

gegr. 1876

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Feldschützen Bennwil, gegründet 1876 mit Sitz in Bennwil, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch und bildet die Jugendlichen mittels Jungschützenkurse im Schiessen aus.
Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenverbandes Waldenburg, der Kant. Schützengesellschaft Baselland und des Schweiz. Schützenverbandes. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine. Er ist politisch neutral.

II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereines werden.
Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern) kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser Unkostenbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim.
Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge fest. Die Junioren sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiessen überhaupt besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

a) Generalversammlung
b) Schützenstand
c) Vorstand
d) Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im I. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, Schützenmeisters und Jungschützenleiter
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Unkostenbeitrages gem. Art. 4 und der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitglieder

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

a) durch den Vorstand
b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anders beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Die Einladung zum Schützenstand erfolgt mittels Schiessplan, Publikation im Gemeindeblatt oder durch den Präsidenten. Der Schützenstand kann über den Besuch von Anlässen ausserhalb des Jahresprogrammes entscheiden. Ansonsten hat er orientierenden und beratenden Charakter. Der Schützenstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn Aktiv- oder Ehrenmitgliedern.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 15 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Schützenmeister (Vizepräsident), Kassier, Aktuar, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Schiessekretär und Munitionsverwalter. Die Kombination von Chargen ist möglich.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorschlag des Unkostenbeitrages gem. Artikel 4 und der Jahresbeiträge
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über nichtbudgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500.-- pro Sachgeschäft, jedoch max. Fr. 2'000.-- pro Jahr.

Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

Der *Präsident* vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der *Schützenmeister* leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er amtet zugleich als Vizepräsident. Ihm obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden, die Instandhaltung der Schiessanlage und Ergänzung des Schiessmaterials sowie die Überwachung des Zeigerdienstes.

Der *Kassier* verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen.
Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der *Aktuar* ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Der *Schiessekretär* ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischem Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der *Jungschützenleiter* ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte und legt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm zur Genehmigung vor. Im übrigen amtet er als 2. Schützenmeister.

Der *Munitionsverwalter* besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen und den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Der Schützenmeister und Jungschützenleiter sowie deren Stellvertreter müssen den vorgeschriebenen Kurs mit Erfolg bestanden haben.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

V. Finanzielles

Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 23 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 24 Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 25 Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Es darf nur auf dem Läger in Richtung Scheiben geladen werden, nach Freigabe des Schiessbetriebes durch den zuständigen Schützenmeister. Wer sich der Gewehrinspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperren von Wegen, etc. sind Sache des zuständigen Schützenmeisters.

Art. 26 Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle gemäss den bestehenden Vorschriften versichert.

Art. 27 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 28 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von ¾ aller Mitglieder erfolgen. Allfällig übrigbleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Bennwil zu übergeben, zuhanden eines später sich bildenden Schützenvereines in Bennwil, welcher den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied der Kant. Schützengesellschaft Baselland ist.

Art. 30 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 15. März 1995 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Bennwil, 28. Februar 1997

Feldschützen Bennwil

Maja Scherrer
Präsidentin

Marianne Oetiker
Aktuarin

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 24. März 1997

JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION
Der Vorsteher:

sig. A. Koellreuter, Regierungsrat